



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W287 2279679-1/6Z

Datum:

20.01.2025

NIEDERSCHRIFT DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Ort der Verhandlung:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Erdbergstraße 192-196

1030 Wien; Verhandlungssaal 30

Beginn:

09:30 Uhr

Richterin (RI):

MMag. Dr. J K

Schriftführerin:

A K

Beschwerdeführende Partei (BF):

R M , geb. ,

ausgewiesen durch: Reisepass Nr.:

Vertreterinnen der belangten

Behörde (BehV):

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz (BM.SGPK), vertreten durch:

Mag. Dr. M P PhD ,ausgewiesen

durch: Dienstausweis Nr.:

und vertreten durch: Dr. C S ,

ausgewiesen durch: Dienstausweis Nr.:

Gegenstand der Verhandlung:

Beschwerdeführende Partei: R M ,

Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BM.SGPK) vom 08.07.2023, Zl. 2023-0.727.234,2023-0.477.785, wegen § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Aufruf der Sache um 09:30 Uhr

Die R prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen. R stellt fest, dass die Parteien zur Verhandlung rechtzeitig durch persönliche Verständigung geladen wurden.

RI an BehV: Wurden Sie von der Verschwiegenheit entbunden?

BehV: Ja.

R befragt die Parteien, ob sie der heute stattfindenden mündlichen Beschwerdeverhandlung folgen können bzw. ob irgendwelche Hinderungsgründe vorliegen.

Eröffnung der Verhandlung.

R legt den Gegenstand der Verhandlung wie oben eingetragen dar:

Auskunftsersuchen des BF mit Schreiben an die Beh vom 22.12.2022 (Anfrage #2795 via FragenStaat.at: Wirkungsweise der mRNA-Impfstoffe; Bescheid des BM für Gesundheit als Beh vom 08.07.2023; Beschwerde des BF vom 18.07.2023.

Mit Auskunftsersuchen vom 22.12.2022 wurde erfragt:

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Im Bescheid des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu GZ 2022-0.289.180, unterfertigt für den Bundesminister von Dr. C S mit 09.06.2022, ausgefertigt per 13.06.2022 <https://fragenstaat.at/anfrage/covid-1...>, wird auf Seite 11 erklärt: »Durch die Impfung mit mRNA-Impfstoffen wird das menschliche Genom nicht verändert.«

Dies wirft im Hinblick auf die Studie „Intracellular Reverse Transcription of Pfizer BioNTech COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 In Vitro in Human Liver Cell Line“ [<https://www.mdpi.com/1467-3045/44/3/73>], publiziert am 25.02.2022 (also vor Ausfertigung des vorbenannten Bescheids), Fragen auf.

Ebenso wird in dem benannten Bescheid auf Seite 11 betreffend die mRNA-Partikeln, welche in den COVID-19-„Impfstoffen“ enthalten sind, erklärt: »Die mRNA dient als „Vorlage“ für das Spike-Protein. Sie wird in der Zelle von zelleigenen Enzymen in das gewünschte Protein umgesetzt und anschließend rasch abgebaut.«

Diese Aussage wirft in Hinblick auf die Studie „Immune imprinting, breadth of variant recognition, and germinal center response in human SARS-CoV-2 infection and vaccination“ [<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/3514883...>], publiziert am 17.03.2022 (also vor Ausfertigung des eingangs benannten Bescheids), Fragen auf.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird (auch aktuell noch) vielfach über eine „Corona-Schutzimpfung“ geschrieben.

Die Begrifflichkeit „Corona-Schutzimpfung“ wirft im Hinblick auf die Angaben der Hersteller der COVID-19-„Impfstoffe“ (auf die Aussage der Pfizer-Vertreterin Janine Small vor dem EU-Parlament wird verwiesen: [<https://www.youtube.com/watch?v=mnxlzxx...>]) und die Studie „Acute and postacute sequelae associated with SARS-CoV-2 reinfection“ (mit mehr als 5,7 Mio. Probanden) [<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/3635767...>], publiziert am 10.11.2022, Fragen auf.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Im Hinblick darauf, dass durch die Studie „Intracellular Reverse Transcription of Pfizer BioNTech COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 In Vitro in Human Liver Cell Line“, publiziert am 25.02.2022, empirisch erwiesen ist, dass die RNA der COVID-19-(mRNA)-„Impfstoffe“ intrazellulär in DNA revers transkribiert wird – also das Genom menschlicher Zellkulturen verändert:

Verfügt bzw. verfügte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass durch „die Impfung mit mRNA-Impfstoffen“ das „menschliche Genom nicht verändert“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Im Hinblick darauf, dass durch in Studie „Immune imprinting, breadth of variant recognition, and germinal center response in human SARS-CoV-2 infection and vaccination“, publiziert am 17.03.2022, empirisch erwiesen ist, dass in den Lymphknoten der Probanden die mRNA auch noch 8 Wochen nach der „Impfung“ nachgewiesen werden konnten:

Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass die mRNA (der „Impfungen“) „rasch abgebaut“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Im Hinblick darauf, dass die Hersteller ihre COVID-19-„Impfstoffe“ niemals dahingehend untersucht haben, ob diese eine Übertragung des mutmaßlichen Krankheitserregers („SARS-CoV-2“) verhindern können und dass sich in der Studie „Acute and postacute sequelae associated with SARS-CoV-2 reinfection“ betreffend die Schwere von Krankheitsverläufen bei wiederholten Corona-Infektionen keinerlei Nutzen der COVID-19-„Impfungen“ feststellen ließ:

Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, wovor konkret die COVID-19-„Impfstoffe“ im Allgemeinen bzw. die COVID-19-„Impfstoffe“ von Pfizer im Speziellen schützen?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

Eröffnung des Beweisverfahrens.

R weist die Parteien auf die Bedeutung dieser Verhandlung hin und ersucht diese, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken.

Die R

- stellt fest, dass die Verhandlung gemäß § 25 VwGVG öffentlich ist;
- belehrt die Beteiligten gemäß § 51 AVG iVm § 49 AVG iVm § 17 VwGVG und im Sinne des § 13a AVG (die Aussage darf verweigert werden,
 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a AVG), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde,
 2. über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig

entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

3. über Fragen, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist; will ein/e Beteiligte/r die Aussage verweigern, so hat sie/er ihre/seine Gründe glaubhaft zu machen)
- belehrt die Beteiligten über die Möglichkeit der Geltendmachung von Kosten als Beteiligte (§ 26 VwGVG). R erklärt, dass betreffende Formulare auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes zu finden sind. Diese sind auch am Infopoint des Bundesverwaltungsgerichtes (bis 13 Uhr) erhältlich.

Der Verwaltungs- sowie der Gerichtsakt bestehen aus folgenden Bestandteilen:

Verwaltungsakt:

Auskunftsbegehren des BF vom 22.12.2022 samt Antrag auf Erlassung eines Bescheids

Bescheid vom 08.07.2023 zu GZ 2023-0.447.785

Bescheidbeschwerde des BF vom 18.08.2023

Gerichtsakt:

OZ 1 Beschwerdevorlage

OZ 2 Ladungen

OZ 3 Ersuchen des BF um Aktenübermittlung

OZ 4 Aktenübermittlung an den BF

OZ 5 Ergänzendes Vorbringen des BF – dieses wird dem BehV ausgehändigt

Die anwesenden Parteien erklären übereinstimmend, dass der Verwaltungsakt sowie der Akt des BVwG bekannt sind, sie über die darin enthaltenen Aktenstücke verfügen und sie dahingehend auf eine Einsicht bzw. eine Verlesung verzichten.

BF nimmt Einsicht in die von der BehV vorgelegt Vollmacht und die Amtsverschwiegenheit

BF: Es liegt vor: Zwei Amtsbestätigungen und eine Vollmacht für die Dr. S . Und für die Mag. Dr. P liegt eine Amtsbestätigung vor und diese betrifft jeweils die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit. Wir sind hier in einem Verwaltungsverfahren, oder? Ich halte fest, dass die Behörde nicht korrekt vertreten ist. Es sind keine Personen mit Behördenqualität anwesend. Ich möchte sagen, dass der Nachweis darüber fehlt, dass die Personen, die hier anwesend sind, ~~nicht~~ ausreichend mandatiert sind und Behördenqualität haben. Wünschen würde ich mir einen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die anwesenden Personen zur Ausübung der Behördenfunktion ermächtigt sind.

R unterbricht die Verhandlung von 09:40 Uhr bis 09:45 Uhr.

R erläutert, dass aus Ihrer Sicht die Vollmacht der BehV ausreichend nachgewiesen ist und verweist den BF auf ein allfälliges Rechtsmittel gegen eine Endentscheidung.

BehV verzichtet auf eine Stellungnahme zu OZ 5.

R verweist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes:

Das Auskunftsrecht fordert kein anerkanntes rechtliches Interesse des Auskunftswerbers an der Auskunftserteilung (VwGH 29.05.2018, Ra 2015/03/0038). Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Die Auskunftspflicht umfasst die Verpflichtung, Wissenserklärungen über Informationen, die in den Unterlagen der Behörde und Akten betreffend Verwaltungsverfahren enthalten sind, weiter zu geben (VwGH 28.03.2014, 2014/02/0006). Die Verwendung des Begriffs "Auskunft" bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Nicht Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind bloße Absichten (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139), Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses (VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018), Begründung bzw. Rechtfertigung behördlichen Handelns (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124), Erwägungen, Motive und Wertungen behördlicher Handlungen (VwGH 27.02.2013, 2009/17/0232), Rechtsauffassungen der Behörde (VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019), Auskünfte zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen im laufenden Verfahren (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124) sowie Auskunft über richterliche Tätigkeit (VwGH 12.05.2021, So 2021/03/0006). Weiters dient ein Auskunftsbegehren nicht dazu, ein Unbehagen etwa an den Bescheiden oder der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (VwGH 08.04.2019, Ra

2018/03/0124). Auch besteht kein Auskunftsrecht bei Vorbereitung einer Entscheidung (VwGH 28.01.2019, Ra 2017/01/0140) und Gefährdung auswärtiger Beziehungen (VwGH 28.01.2019, Ra 2017/01/0140). Zum Auskunftsverweigerungsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf diesen Grund im Regelfall eine pauschale Auskunftsverweigerung - im Hinblick auf alle mit einem Auskunftsantrag begehrten Auskünfte - nicht zu rechtfertigen vermag. Auch in diesem Fall ist nämlich die begehrte Auskunft "insoweit" zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird, was etwa zur Folge haben kann, dass Übersichtsankünfte zu geben sind, wenn erst die Erteilung von darüber hinaus begehrten detaillierten Auskünften zur wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würde. Wie bei der Verweigerung der Auskunft aufgrund von Verschwiegenheitspflichten erfordert auch eine Verweigerung der Auskunftserteilung im Hinblick auf die wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen, insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist (VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128).

Das Verwaltungsgericht ist allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Auskunft verweigert mit der Begründung, dass die Beantwortung einer Akteneinsicht gleichkäme und der BF den Wissensstand der Behörde abprüfen wolle.

Erörtert wird, dass im Parallelverfahren zu W274 2279678-1 eine außerordentliche Revision eingebracht wurde. In diesem Verfahren waren zwar inhaltlich andere Fragestellungen relevant, die Themen, sind jedoch ähnlich gelagert, nämlich:

- Diente das Auskunftsbegehren dazu, den Wissensstand der Behörde abzuprüfen und war die Weigerung, Auskunft zu erteilen, berechtigt?
- Wird im konkreten Fall eine Auskunft zu allgemein verfügbaren Informationen verlangt?
- Besteht ein Anspruch auf Übermittlung von Aktenteilen?
- Liegt im konkreten Fall Missbrauchsabsicht bzw. Mutwilligkeit vor?

Beginn der Parteienbefragung:

Allgemeines:

R an BF: Hat sich etwas an Ihrem Auskunftersuchen geändert? Wurden Ihnen mittlerweile gewisse Auskünfte gegeben oder wurden Ihre Fragen anderweitig beantwortet?

BF: Nein. Ich habe keine Antwort bekommen, nicht von wo anders her, ich habe das Ministerium gefragt und keine Antwort bekommen. Ich habe die Informationen auch nicht von wo anders.

R an BF: Warum haben Sie das gegenständliche Auskunftersuchen gestellt?

BF: Ich stelle mir folgende Fragen: Gibt es im Auskunftspflichtgesetz eine gesetzliche Grundlage dafür, dass ich erklären muss, warum ich ein Auskunftsbegehren stelle? Ich glaube nämlich nicht. Abgesehen davon aber beantworte ich die Frage auch gerne. Ich habe eine schöne Liste über die Abfolge der Ereignisse im Verfahren, ich lese diese jetzt nicht vor. Es geht prinzipiell darum, ich habe mich informiert und ich habe Informationen, Studien, die den Aussagen des Ministeriums einfach diametral widersprechen, das ist auch der Grund, warum ich nachfrage. Es gibt einen Bescheid vom 13.06.2022 vom Ministerium, in dem Aussagen gemacht werden, die meinen Wissens- und Informationsstand total widersprechen. Das ist auch dem Auskunftsbegehren zu entnehmen. Das war der Grund für das Auskunftsbegehren.

R an BF: Sie haben in einem Parallelverfahren einige Fragen zurückgezogen, weil die Fragen bezüglich Alltagsmasken keine praktische Relevanz mehr haben. Halten Sie im nunmehr gegenständlichen Verfahren Ihre Fragen vollinhaltlich aufrecht?

BF: Ja.

R: Was meinen Sie konkret damit, wenn Sie die Behörde nach gesichertem Wissen fragen?

BF: Das definiere nicht ich, da verweise ich auf die Judikatur. Ich habe gelernt, dass ich die Behörde nur nach gesicherten Wissen fragen darf und nicht nach Meinungen oder Begründungen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1) Im Hinblick darauf, dass durch die Studie „Intracellular Reverse Transcription of Pfizer BioNTech COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 In Vitro in Human Liver Cell Line“, publiziert am 25.02.2022, empirisch erwiesen ist, dass die RNA der COVID-19-(mRNA)-„Impfstoffe“ intrazellulär in DNA revers transkribiert wird – also das Genom menschlicher Zellkulturen verändert:

Verfügt bzw. verfügte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten

Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass durch „die Impfung mit mRNA-Impfstoffen“ das „menschliche Genom nicht verändert“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

R an BehV: Warum wurde die Auskunft auf diese Frage verweigert?

BehV: Vielleicht darf ich nur einleitend sagen, dass im Gesundheitsministerium ein erhöhtes Interesse in der Bevölkerung an COVID-19 bekannt ist und auch die Bedeutung von Auskunftsbegehren bewusst ist, vor allem von solchen, die den Behördenhandlungen kritisch gegenüberstellen. Wir haben in der Pandemie mehr als 1000 Auskunftsbegehren positiv beantwortet. Darüber hinaus die Öffentlichkeit breit informiert. Es gibt in der Fülle der Auskunftsbegehren, die wir zu behandeln hatten, einige wenige, die sich darunter unterscheiden, dass wir von keinem echten Auskunftsinteresse ausgegangen sind, sondern die aus unserer Sicht missbräuchlich gestellt waren. Was den konkreten Fall des BF betrifft, der BF ist uns bekannt, da er viele Auskunftsbegehren bei uns gestellt hat, die medizinische komplexe Fragestellungen betrafen. Aus dem Gesamtverhalten des BF und der Generalität der Formulierung, haben wir geschlossen, dass der BF ein unverrückbares Weltbild hat, dass auf wissenschaftlich nicht erwiesenen Theorien gründet. Es geht einfach darum, dass in sämtlichen Auskunftsbegehren die wissenschaftlich anerkannten Theorien in Frage gestellt werden, auf denen das Handeln des BM fußt. In der Vergangenheit ging es um die Theorien der Masken, aber auch besonders zu COVID und den Erreger der Krankheit. Diese wissenschaftlich anerkannten Fakten sind nicht nur öffentlich zugänglich, sondern wurden dem BF vom BM auch bereits bekannt gegeben, wie auch im konkreten Fall. Deswegen sind wir ausgegangen, dass er den Kenntnisstand vom BM überprüft. Er versucht die bereits bekannt gegebenen Informationen durch selbst gefundene Studien zu widerlegen und ein Fehlverhalten der Behörde aufzuzeigen bzw. auch den Stand der Wissenschaft zu widerlegen und die Behörde in laufende Diskussionen über den Stand der Wissenschaft zu bringen. Sein Weltbild ist verfestigt, deswegen ist eine Diskussion aussichtslos. Es geht um den Umgang mit der Beauskunftung. Es wird nicht verkannt, dass es völlig legitim ist, über wissenschaftliche Basics Auskunft zu begehren und diese auch zu erhalten. Hier geht es aber darum, dass erteilte Auskünfte durch immer wieder neue Anfragen hinterfragt werden und die Diskussion am Laufen gehalten werden soll. Zum konkreten Fall: Der BF hat uns schon mit seiner Theorie kontaktiert, dass der Mensch durch die Corona-Impfung zu einem Gentechnik-manipulierten Organismus wird. Wir haben den Bescheid vom Juni 2022, in dessen Vorfeld haben wir dem BF bereits mitgeteilt, wie die Corona-Impfung funktioniert. Es kommt nicht zum Eingriff in die DNA oder zu etwas Anderem. Wir haben den BF auch

mitgeteilt, dass eine Impfung ein Arzneimittel ist und einem umfassenden Zulassungsverfahren unterliegt, indem die Impfung von Experten der EMA überprüft wird, sodass die Sicherheit und Wirksamkeit feststehen. Der BF hinterfragt auch die Zulassung und die europäischen Rechtsakte.

R ermahnt die Zuhörer sich leise zu verhalten, andernfalls sie aus dem VHS entfernt werden müssen.

BehV legt vor den Bescheid zu GZ 2022-0.289.180 vom 09.06.2022. Dieser wird als Beilage./A zur VHS genommen.

R an BF: Kennen Sie den?

BF: Ja, aber nicht auswendig.

BF nimmt Einsicht.

BehV führt fort: Ergänzend möchten wir sagen, einerseits haben wir diese Grundlagen dem BF schon mitgeteilt, andererseits sind das frei zugängliche Informationen über die Impfung etc. Es gibt sehr viel Infomaterial, was man aus wissenschaftlich fundierten Quellen herausnehmen kann. Es gab zB auch die Verfahren vor dem VfGH, in denen die Stellungnahme des BMSGKB öffentlich zugänglich sind. Der nunmehr aushändigte Bescheid erging im Vorfeld des nunmehrigen Auskunftsbegehrens. Die Fragen jetzt wurden als Nachfrage zum Bescheid gestellt.

R an BehV: Warum benötigen Sie diese Information? Was ist der Hintergrund Ihres Auskunftsersuchens?

BehV: Grundsätzlich, dass Impfungen keine Gentherapien sind. Das ist die zentrale Grundlage der europäischen Grundlage, dass Impfungen keine Gentherapeutika sind. RKI usw. gibt es auch Informationen über die Wirkungsweise.

BF: Das ist ein Bescheid betreffend die Anfrage 2023. In meinen Akten ist das Verfahren mit dem Bescheid abgeschlossen. Dieses Dokument ist völlig neu, das ist nicht im gegenständlichen Akt und hat mit diesem Verfahren hier nichts zu tun. Das gegenständliche Verfahren beruht auch nicht auf diesen Bescheid, sondern auf einen anderen. In dem Verfahren sind schon auch andere Bescheide drinnen, und zwar der Bescheid betreffend das Verfahren zu W274. Meine Fragen im aktuellen gegenständlichen Verfahren waren jedoch ganz konkret andere. Es wurde jetzt hier sehr viel Inhaltliches besprochen, das sachfremd ist

und mit dem konkreten Auskunftsbegehren nichts zu tun hat.

R: Auf welchen Bescheid beruht das aktuelle Verfahren hier?

BF: Ich habe das explizit genannt.

BF: Ich korrigiere mich, das ist der Bescheid auf den meine Anfrage anknüpfte. Damit nehme ich auch zurück, dass das eine Falschaussage war, ich mich geirrt. Ich wollte das jetzt korrigieren.

BehV: Es ist auf mehreren Ebenen klargestellt, dass es keine Gentherapie ist.

BF: Ich möchte richtigstellen: Mir ist es bekannt, dass die Corona-Impfung juristisch definiert sind, dass sie keine Gentherapie ist. Das hinterfrage ich auch nicht. Die konkrete Tatsache ist, dass diese Studie, die ich in meinem Auskunftsbegehren zitiert habe, zum Ergebnis kommt, dass eine Genveränderung stattfindet. Daher gehe ich davon aus, dass das Ministerium über Informationen oder Studien verfügen muss, über die ich nicht verfüge.

BehV: Jetzt kommen wir zum Kern der Sache. Die Impfung wäre nicht als mRNA-Impfstoff zugelassen, wenn diese Theorie stimmen würde. mRNA-Impfstoff kommt nicht in den Zellkern, das haben wir auch beauskunftet. Das ist der Stand der Wissenschaft, der ständig versucht wird zu diskutieren. Nachgefragt: Aus fachlicher Sicht ist klar, dass keine Genveränderung im Zellkern stattfinden kann.

R an BehV: Liegen Ihnen weitere Informationen, wie zb Studien vor oder schließen Sie aus der Tatsache, dass eine Zulassung als mRNA-Impfstoff erfolgt ist, dass keine Genveränderung stattfinden kann ?

BehV: Das ergibt sich bereits aus der Zulassung des mRNA-Impfstoffes. Dieses setzt ein umfangreiches Verfahren und eine laufende Überwachung, sowie ein positives Nutzenrisikoverhältnis voraus. Es gibt zahlreiche, öffentliche breit zugängliche Studien, die beschreiben, dass keine Veränderung im Zellkern stattfindet.

R: Können Sie mir ein oder zwei Studien nennen, dass wir diese im Protokoll haben?

BehV: Auf der Website des RKI findet man zb eine Erklärung, die auch bezeichnet ist mit „Fakt: Die mRNA aus Impfstoffen wird nicht in menschliche DNA eingebaut“. Untertitelt „Mythos: Die mRNA aus Impfstoffen verändert das menschliche Erbgut unserer DNA“. Das ist breit öffentlich zugänglich und zusätzlich erklärt.

R an BF: Kennen Sie diese Quellen?

BF: RKI ist mir bekannt. Die konkrete Studie kenne ich nicht auswendig. Um es vereinfacht zu sagen: Ich kann die Theorie aufstellen, dass alle Schafe weiß sind, sobald ich aber in der Wirklichkeit ein schwarzes Schaf sehe, muss ich die Theorie, dass alle Schafe weiß sind, verwerfen. Ich habe in meinem Auskunftsbegehren konkret eine wissenschaftliche Studie genannt, in der beobachtet wurde, dass das Genom verändert wird. Hier besteht ein Widerspruch zwischen der juristisch festgelegten Realität und der beobachteten Wirklichkeit.

R: Wenn ich Sie richtig verstehe: Wenn das Bundesministerium sagt, dass alle Schafe weiß sind bzw. dass die DNA nicht verändert, Sie aber eine Studie gefunden haben, die das Gegenteil aussagt (also, dass ein Schaf schwarz ist), bedeutet das dann, Ihrer Ansicht nach hätte das Bundesministerium aufgrund Ihrer Studie, dass die DNA nicht verändert wird, seine Ansicht über Bord schmeißen müssen?

BF: In der Wissenschaft sollte es genauso gearbeitet werden. Wie das Bundesministerium arbeitet, ist eine andere Frage.

R: Haben Sie das Bundesministerium deswegen auf diese Studie aufmerksam gemacht?

BF: Mir ist diese Studie bekannt, deswegen habe ich das Bundesministerium darauf aufmerksam gemacht, denn es könnte ja sein, dass das Bundesministerium noch etwas Anderes hat, was mir nicht bekannt ist.

R an BehV: Gibt es noch etwas Weiteres?

BehV: Wir verwiesen auf den anerkannten Stand der Wissenschaft. Der BF hat hier aber sehr klar zum Ausdruck gebracht, worum es ihm geht. Nämlich, das BM mit wissenschaftlich nicht anerkannten Theorien zu konfrontieren und in eine laufende Diskussion zu verwickeln. Man darf das Auskunftsbegehren nicht isoliert betrachten, sondern muss die konkrete Vorgeschichte und das Gesamtverhalten berücksichtigen. Nachgefragt: Grundsätzlich muss ich sagen, manche Auskunftsbegehren waren schwer zu bearbeiten, weil Sachen geschwärzt wurden usw. Wir haben erhoben, dokumentiert insgesamt 35 Auskunftsbegehren, wovon 16 zur Rechtsabteilung gekommen sind. Diese 16 haben aber insgesamt 250 Fragen, also relativ umfangreich. Entschuldigung, 39 Auskunftsbegehren. Mit diesen zentralen Basic Fragen. Das war zwischen 2020 und 2023. Das sind medizinisch komplexe Fragestellungen, welche wir auch in dem Stil, wie im vorgelegten Bescheid gezeigt, beantwortet haben.

R an BehV: Warum glauben Sie, dass die Beantwortung des Ersuchens einer Akteneinsicht

gleichkommt?

BehV: Der BF hat die Vorlage vom Akt und Aktenbescheidteile verlangt, das war allerdings nicht unser Hauptgrund. Uns geht es aber eher um die Motivation des BF.

R an BF: Warum benötigen Sie diese konkrete Information?

BF: Zuerst muss ich festhalten: 39 Auskunftsbegehren? Das war die Zahl? Das ist mir völlig rätselhaft wie das BM auf diese Zahl kommt. Ich zähle 18. Davon ist mehr als die Hälfte abgeschlossen. Im verfahrensgegenständlichen Auskunftsbegehren, mit welchen konkreten unwissenschaftlichen Theorien habe ich das BM konfrontiert oder will das BM der konkret angeführten Studie die Wissenschaftlichkeit absprechen?

BehV: Ich glaube, es wurde schon sehr viel gesagt, insbesondere auch was Stand der Wissenschaft ist. Uns geht es darum, wie wir mit solchen Anfragen umgehen. Anfragen, die sozusagen nicht im Stand der Wissenschaft anerkannte Theorien äußern und bereits anerkannte und mitgeteilte Informationen betreffen. Es geht nicht darum, dass wir uns nicht mit den Theorien auseinandersetzen wollen, die nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sondern um das Gesamtverhalten, welches immer wieder die nächste Studie kommt, genau diese laufende Diskussion meinen wir. Es geht hier wirklich um offenkundige Fakten, die in Frage gestellt werden.

Die VH wird für eine Pause von 11:00 Uhr bis 11:10 Uhr unterbrochen.

2) Im Hinblick darauf, dass durch in Studie „Immune imprinting, breadth of variant recognition, and germinal center response in human SARS-CoV-2 infection and vaccination“, publiziert am 17.03.2022, empirisch erwiesen ist, dass in den Lymphknoten der Probanden die mRNA auch noch 8 Wochen nach der „Impfung“ nachgewiesen werden konnten:

Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Bescheids (im Juni 2022) über gesichertes Wissen darüber, dass die mRNA (der „Impfungen“) „rasch abgebaut“ wird?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

BF: Grundsätzlich will ich festhalten, dass weiterhin keine konkrete Theorie genannt wurde, welche unwissenschaftlich ist. Ich möchte diesem Vorhalt begegnen. Grundsätzlich mit der von mir genannten Studie, zur Frage 1, ist es Stand der Wissenschaft, dass durch die konkret genannte Impfung das menschliche Genom verändert wird. Mit der in Frage 2 genannten Studie ist es Stand der Wissenschaft, dass das SPIKE Protein auch noch 8 Wochen nach der Impfung im Menschen nachgewiesen werden konnte. Damit will ich nur grundsätzlich

festgehalten haben, dass die Aussagen des Ministeriums, die ich im Auskunftsbegehren konkret genannt haben, nicht mehr Stand der Wissenschaft sind, weswegen meine Nachfrage erfolgte, ob das BM einen anderen Stand der Wissenschaft hat, als ich.

BehV: Es betrifft die generellen Auskünfte, die wir bereits erteilt haben. Es geht uns hier wieder nur darum, dass wir eine laufende Diskussion zum Stand der Wissenschaft haben. Der BF will uns belehren und zum logischen Denken anleiten.

BF: Mit welchen wissenschaftlich nicht anerkannten Studien habe ich Sie konkret konfrontiert?

BehV: Ich glaube wieder, dass es nur um das Gesamtbild geht. Der BF will uns belehren, zum logischen Denken anleiten und eine Diskussion eingehen. Die Anfragenkette der Diskussion wird nicht aufhören.

R: Gibt es zu dieser Frage verfügbares Material?

BehV: Auch wieder auf der Website des RKI. Wie eine Impfung abgebaut wird, ist eine zentrale Frage des Zulassungsverfahrens. Wenn es da irgendwelche Bedenken gäbe, dann würde keine Zulassung erfolgen. Es geht wirklich darum, dass hier der gesamte wissenschaftliche Grundstock der Zulassung, nämlich durch alle 3 Fragen, in Frage gestellt wird.

R: Haben Sie eine Aufstellung zu den 18 Auskunftsbegehren, die Sie an das BM gerichtet haben?

BF: Ja, aber nicht in Kopie heute mit.

3) Im Hinblick darauf, dass die Hersteller ihre COVID-19-„Impfstoffe“ niemals dahingehend untersucht haben, ob diese eine Übertragung des mutmaßlichen Krankheitserregers („SARS-CoV-2“) verhindern können und dass sich in der Studie „Acute and postacute sequelae associated with SARS-CoV-2 reinfection“ betreffend die Schwere von Krankheitsverläufen bei wiederholten Corona-Infektionen keinerlei Nutzen der COVID-19-„Impfungen“ feststellen ließ:

Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, wovor konkret die COVID-19-„Impfstoffe“ im Allgemeinen bzw. die COVID-19-„Impfstoffe“ von Pfizer im Speziellen schützen?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

BF: Ich möchte den Vorhalt zurückweisen, dass ich das BM zum logischen Denken anleiten will. Ich denke, dass es demokratiepolitisch bedenklich ist, falsche Informationen zu verbreiten. Dann frage ich halt nach, wenn ich denke, dass Informationen falsch sind. Das hat nichts mit dem BM zu tun.

BehV: Die dritte Frage zeigt es besonders gut, es wird hier in den Raum gestellt, dass die Corona-Impfung keinen Nutzen hat. Ein positives Risikonutzenverhältnis ist Basis für die Arzneimittelzulassung. Der BF bezeichnet die wissenschaftliche Grundlagen für die Arzneimittelzulassung als Falschinformationen. Er hat ein verfestigtes Weltbild. Das ist der Punkt, wie wir damit umgehen. Es geht uns nicht darum, dass wir ein einziges Auskunftsbegehren nicht beantworten.

BF: Ich möchte mich genau klar ausdrücken, damit keine Missverständnisse entstehen. Hier ist eine pauschale Aussage gefallen, die so unrichtig ist. Meine Angaben zur Falschaussage beziehen sich auf die Fragen 1 und 2. Zur Frage drei wird mir wieder eine Haltung unterstellt, dass ich eine Aussage getätigt habe, die so nicht richtig ist. Meine Aussage ist genau der Anfrage zu entnehmen, nicht mehr und nicht weniger, ich habe nicht die Wissenschaftlichkeit in Frage gestellt.

R an BF: Ich frage mich, ob die Fragen dadurch, dass auf das Zulassungsverfahren und auf die Website des RKI verwiesen wird, nicht ohnehin beantwortet worden sind. Möglicherweise liegt dem BM einfach nichts Weiteres vor.

BF: Das höre ich jetzt hier zum ersten Mal, dass in den Dokumenten im Zulassungsverfahren oder auf der Website des RKI meine Fragen beantwortet sein könnten. Ich wollte konkret wissen, ob dem Ministerium noch etwas Weiteres vorliegt.

BehV: Das zeigt aber wieder, dass es dem BF ausschließlich geht, den Kenntnis- und Wissenstand des BM zu überprüfen.

BehV: Unsere Grundlagen sind nicht nur die RKI Website, sondern die allgemeinen Grundlagen der Zulassung des Impfstoffes und auch die EMA Website. Das sind die Grundlagen der Zulassung des Impfstoffes. Aber es geht von Ihrer Seite aus um die Abprüfung unseres Kenntnisstandes.

R an BF: Kennen Sie sonstige Unterlagen aus dem Zulassungsverfahren?

BF: Ich kenne die Website, ich kenne auch die EMA und weiß, was sie gemacht hat. Ist es eine Vermutung, dass in den Zulassungsdokumenten meine Fragen beantwortet sind oder weiß das Ministerium das?

BehV: Wir verweisen auf das bereits gesagte.

BF: Ich halte fest, dass das Ministerium nicht weiß, ob meine Fragen in den Zulassungsdokumenten beantwortet sind.

BehV: Das ergibt sich aus der Zulassung selbst. Wenn das menschliche Genom durch die Impfung verändert werden würde, oder die Impfung keinen Nutzen hätte, dann gäbe es keine Zulassung.

Ende der Befragungen.

R an die Parteien: Ich habe nunmehr keine weiteren Fragen. Wollen Sie noch etwas angeben oder Anträge stellen?

BF: Ich will mich für die korrekte Verfahrensführung bedanken und beim Ministerium bedanken, für die klare Darlegung seiner Sichtweise.

BehV: Ich verzichte auf eine weitere Stellungnahme.

BF legt vor: Eine Übersicht zur Abfolge der Ereignisse im Zusammenhang im Verfahren. Diese wird als Beilage./B zur VHS genommen.

BF: Ich lege diese vor, weil sich aus dem zeitlichen Ablauf ergibt, dass die Aussagen des Ministeriums die in Fragen 1 und 2 genannt wurden, Falschaussagen waren.

Schluss des Beweisverfahrens gemäß § 39 Abs. 3 bis 5 AVG. Die Entscheidung wird infolge Verzichts der Parteien auf eine mündliche Verkündung zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Die Niederschrift wird:

- zur Durchsicht vorgelegt
- vorgelesen
- rückübersetzt
- Auf die Verlesung (Rückübersetzung) der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht wird verzichtet.
- Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit erhoben.
- Gegen die Niederschrift werden folgende Einwendungen erhoben:

Die Verkündung der Entscheidung entfällt gemäß § 29 Abs. 3 VwGVG.

Den Parteien wird eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Ende: 12:20 Uhr

Eine unterfertigte Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Akt.

Eine Ausfertigung der Niederschrift wird persönlich ausgefolgt an:

- die beschwerdeführende Partei
- die Vertreterinnen der belangten Behörde.

Unterschriften:

Richterin:	MMag. Dr. J K
Schriftführerin:	A K
Beschwerdeführende Partei:	R M
Vertreterinnen der belangten Behörde:	Mag. Dr. M P PhD Dr. C S